

# **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN KOMMUNALER TRÄGERSCHAFT UND DIE INANSPRUCHNAHME VON VERPFLEGUNGSANGEBOTEN DER GEMEINDE AM OHMBERG**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Am Ohmberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg in der Sitzung am 24.02.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Am Ohmberg.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Am Ohmberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## **§ 4**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen mit dem Versorgungsträger. Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Getränkepauschale in Höhe von 0,10 € pro Kind und Betreuungstag im Monat.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren als auch die Getränkepauschale sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühreinzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

## **§ 7**

### **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. zwei Wochen in den Sommerferien).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle

Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## § 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

### Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. Kind und jedes weitere Kind Familie (70%)	
ganztags (100 %)	bis 5 Stunden / Teilzeit (70%)	ganztags (100 %)	bis 5 Stunden / Teilzeit (70%)	ganztags (100 %)	bis 5 Stunden / Teilzeit (70%)
160,00	112,00	136,00	95,00	112,00	78,00

### Elternbeiträge für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. Kind und jedes weitere Kind Familie (70%)	
ganztags (100 %)	bis 5 Stunden / Teilzeit (70%)	ganztags (100 %)	bis 5 Stunden / Teilzeit (70%)	ganztags (100 %)	bis 5 Stunden / Teilzeit (70%)
120,00	84,00	102,00	71,00	84,00	59,00

Die Elternbeiträge nach Tabelle 1 (Elternbeiträge für Kinder bis 2 Jahre) gelten in jedem Fall bis Ende des Kalendermonats, in dem das Kind einen Platz mit Betreuungsschlüssel gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 i. V. m. Satz 2 und 4 ThürKitaG belegt.

Wird der im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsumfang in wiederholten Fällen überschritten, indem das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, können pro angefangene Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben werden.

In der Eingewöhnungsphase (maximal 1 Kalendermonat) ist der Elternbeitrag jeweils zur Hälfte zu entrichten.

## **§ 9**

### **Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden, Bescheid Familienkasse) zu belegen. Der Nachweis muss 14 Tage vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden. Wird ein Nachweis nicht zu o. g. Termin vorgelegt, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Eine nachträgliche Verrechnung ist nicht möglich.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeinde Am Ohmberg unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

## **§ 10**

### **Übernahme der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Am Ohmberg vom 08.12.2011 außer Kraft.

Am Ohmberg, 14.03.2016

gez. Kirchner  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

---

1. Mit Beschluss vom 24.02.2016 Nr. 85 – 15/2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Am Ohmberg beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.03.2016, Az.: 15.11802.001 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Am Ohmberg bestätigt.

Am Ohmberg, 14.03.2016

gez. Kirchner  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Bekanntmachungsvermerk**

---

1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Am Ohmberg wurde im Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg Nr. 03/2016 vom 23.03.2016 bekannt gemacht.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Am Ohmberg tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Am Ohmberg, 23.03.2016

gez. Kirchner  
Bürgermeister

- Siegel -